jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/4/26 1Ob96/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1957

Norm

AHG §8

Rechtssatz

Wenn der Vertreter des Geschädigten im Aufforderungsverfahren sich weigert, der Finanzprokuratur seine Vollmacht nachzuweisen, dann kann diese deshalb die Aufforderung nicht zur Kenntnis nehmen; es ist für die Amtshaftungsklage solange der Rechtsweg unzulässig, als nicht ein Aufforderungsverfahren unter gleichzeitigem Vollmachtsnachweis erfolgt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 96/57
  Entscheidungstext OGH 26.04.1957 1 Ob 96/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0050446

Dokumentnummer

JJR_19570426_OGH0002_0010OB00096_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at